

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Kraften/Schiff
Lageblatt Riefa.
Gernau Nr. 22.
Wohlfach Nr. 22.

Vollstreckungsamt
Dresden 1332.
Verlag:
Riefa Nr. 22.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 33.

Mittwoch, 8. Februar 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 7 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Entzweites von Produktionsverträgen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Einzige für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen: eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Kupfdruck, feste Tarife. Bestmöglicher Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Achtung! Keine Anzeigen ohne Angabe der Nummer der Zeitung. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsbruch und Verzug: Ringer & Winterlich, Riefa. Geschäftsleiter: Gustav Kretschmer 66. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Nilsenmann, Riefa. Für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riefa.

Die Arbeitszeit-Konvention.

Wenig nach dem Kriege, im Jahre 1919, die erste Internationale Arbeitskonferenz in Washington zusammentrat, da wurde in überraschend kurzer Zeit ein großes Stück Arbeit geleistet. Unter dem Druck der Arbeiterdelegationen aller Länder arbeiteten die damals eingesetzten Kommissionen unter Hochdruck. Wegen Ende der Konferenz konnte bereits ein ausgearbeiteter Wortlaut einer Konvention über die Durchführung des allgemeinen Achtstundentages vorgelegt werden, ein Vertragwerk von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung, das nichtbedenklicher nach einer verhältnismäßig kurzen Aussprache im Plenum angenommen wurde. Damals stellten alle die an dieser Konferenz beteiligten Großmächte in Aussicht, daß sie die Konvention durch ihre Parlamente ratifizieren würden, allerdings unter dem Vorbehalt, daß auch sämtliche Mächte sich zu einem gleichen entschließen. In den Jahren von 1919 bis heute haben wohl eine Anzahl von Nichtarohmächten die Washingtoner Abkommen ratifiziert, die großen Industriemächte haben jedoch bis heute noch nicht die in Washington in Aussicht gestellte Ratifizierung der Konvention vollzogen. Begründet wurde dieses Verhalten der großen Industriemächte mit der Tatsache, daß die Ratifizierung gleichzeitig von allen Mächten vollzogen werden müsse und das Verhalten der Mehrzahl der Mächte erkennen ließe, daß eine gleichzeitige Ratifizierung der Washingtoner Konvention nicht durchzuführen sei. Nach dem Motto: „Dannemann geh Du voran“, ließ jede einzelne Macht der anderen die Initiative zu, die in Washington übernommene Verpflichtung in die Tat umzusetzen. Aber da keine der Mächte diese moralische Forderung wollte, so blieben sie auch alle bis auf den heutigen Tag die Sache schuldig. Dieses jahrelange Spiel der Verzögerung wäre sicherlich noch weiter gespielt worden, wenn nicht dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ein Antrag Englands untergegangen wäre, eine Revision der Washingtoner Konvention in die Wege zu leiten. Nach dieser offiziellen Forderung der englischen Regierung ist auch die letzte Hoffnung geschwunden, daß auch nur eine der an der Konvention beteiligten Großmächte die Ratifizierung vollziehen wird.

Durch den Antrag Englands dürfte das Internationale Arbeitsamt in Genuß vor eine Aufgabe gesetzt sein, die sehr schwer zu lösen sein wird. In der Tat gerade die englische Regierung der kritische Angelpunkt der gesamten Ratifizierungsfrage, der ausschlaggebende Faktor, nach dem sich alle Großmächte richten. Was besagt, daß ohne den guten Willen Englands die endgültige Ratifizierung der Washingtoner Konvention durch alle Mächte eine Utopie bleiben muß. Ob nun das Internationale Arbeitsamt in Genuß dem Wunsch Englands nach einer Revision der Konvention nachkommen wird, ist eine Frage, die heute kaum zu beantworten ist. Wegen einer Revision der Washingtoner Abkommen werden sich naturgemäß die Arbeiterdelegationen aller Nationen mit der allergrößten Energie wehren. Ihrer grundsätzlichen Einstellung kommt die Tatsache zu Hilfe, daß ein Nachgeben dem Wunsch Englands gegenüber infolgedessen einen Präzedenzfall schafft, als hierdurch die Frage der Revisionsmöglichkeit einmal abschließend entschieden worden aufgerollt wird und die grundsätzliche Beziehung solcher Revisionsmöglichkeiten die elementarsten Forderungen der Arbeitsorganisation verneinen würde. Andererseits wird das Internationale Arbeitsamt in seinem Bestreben auch von dem Erkenntnis ausgehen haben, daß eine Nichtberücksichtigung des englischen Antrags das gesamte in Washington abgeschlossene Vertragswerk illusorisch machen könnte. Wie sich das Internationale Arbeitsamt aus diesem Dilemma der Erkenntnis und Erwägungen herausziehen wird, ist unersichtlich, da jeder Entschluß in dieser oder jener Richtung zu Kompensationen führen muß. Voraus man zu ersehen hat, daß sich im Augenblick die Frage der internationalen Regelung des Achtstundentages in einer Krise befindet, die im Moment wenigstens keinen Ausweg zeigt.

Wie verhält es sich nun mit der Stellung Deutschlands zu all diesen durch den Antrag Englands aufgeworfenen Problemen? Da im Jahre 1919 das Reich noch nicht Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation war, so ist es auch nicht unmittelbar an dem Abschluß der Washingtoner Konferenz selbst beteiligt. Nach seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation hat Deutschland zu erkennen gegeben, daß es der Konvention beitrete und auch entschlossen sei, das Vertragswerk zu ratifizieren, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Großmächte die Ratifizierung leisten würden. Diese Stellungnahme der Reichsregierung der Washingtoner Konvention gegenüber ist in Deutschland nicht ohne Kritik geblieben. Ausgehend von der Tatsache, daß auf Grund der Zwangsbestimmungen des Versailler Vertrages und insbesondere der großen sekundären Reparationsleistungen an die entente Mächte Ausland die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland grundverschieben sind von den wirtschaftlichen Bedingungen der anderen Länder, vertreten besonders die deutschen Wirtschaftskreise den Standpunkt, daß eine internationale Kontrolle der deutschen Arbeitszeitverhältnisse eine starke Belastung der Produktivität der deutschen Industrie sei, zumal diese Produktivität sich den Forderungen des Damascusplan anpassen hätte, ein Zwang, der für die anderen Staaten nicht vorhanden sei. Trotz dieser Bedenken hat das Reich durch gesetzgeberische Maßnahmen bereits praktisch eine starke Annäherung an die Bedingungen der Washingtoner Konvention vollzogen. Die Ratifizierung wurde nicht geleistet, schon deshalb, weil auch die übrigen Großmächte sich zu ihr nicht finden konnten und es eine untragbare weitere Belastung Deutschlands gewesen wäre, wenn man zu dem

Mieterschub und Reichsmietengesetz.

Deutscher Reichstag.

vds. Berlin, 7. Februar 1928.

(Fortsetzung und Schluß.)

Reichsjustizminister Bergt fortsetzend: Der Gesetzentwurf bringt keine Operation, sondern widernde Mittel. Die Forderung der Wohnungswirtschaft überlassen wir bewußt den Ländern, wir wollen hier keine Zentralisation von Reich wegen. Nichts ist an dem bestehenden materiellen Recht geändert, wir haben lediglich formelle Erleichterungen eingeführt, die beiden Teilen, Mietern und Vermietern, zugute kommen. Der Entwurf erleichtert auch die allmähliche Wiederherstellung der normalen Verhältnisse dadurch, daß er den in der langen Zeit der Zwangswirtschaft etwas verdunkelten Begriff der Kündigung wieder herstellt. Es ist aber falsch, daß man eine Frist von Kündigungswirtschaft erwarren werden müßte. Das materielle Kündigungsrecht wird ja in keiner Weise erweitert. Die Vorlage ist nur auf die ganz einfach liegenden Fälle zugeschnitten, in denen gar kein Zweifel an der Kündigungsberechtigung besteht. Ich habe zu den Vermieter-Organisationen das Vertrauen, daß sie die neuen Bestimmungen nicht in einer die Mieter schädigenden Weise anwenden werden. Andererseits kann man zu den Mieter-Organisationen das Vertrauen haben, daß sie ihre Mitglieder genügend aufklären, um sie vor schädlichen Wirkungen der Gesetzesanwendung zu schützen. Den Ausbau der Fürsorge für die gefährdeten Mieter betrachten wir als eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung des Reiches und der Länder. Der preussische Justizminister ersucht in einem Schreiben, das Gesetz nicht vor dem 1. April d. J. in Kraft treten zu lassen. Wir werden uns diesem Wunsch folgen müssen und können deshalb an dem vom Ausschuss vorgesehenen Termin des 16. Februar nicht festhalten.

Abg. Domick (Dresden (Dn.)) Ich mit dem Minister der Meinung, daß die Wirkung des vorliegenden Entwurfs weit überschätzt werde und daß die große Benutzungsrate in den Kreisen der Mieter und Vermieter unangenehm sei. Angesichts der noch immer bestehenden Wohnungsnot sei eine völlige Aufhebung der Wohnungswirtschaft im gegenwärtigen Moment unmöglich. Die Mieter seien über die Bedeutung der Vorlage getäuscht worden. Diejenigen Mieter, die keinen durchschlagenden Kündigungsgrund geboten haben, könnten ruhig der neuen Vorlage entgegensehen; an ihrem Rechtsverhältnis werde dadurch nichts geändert.

Abg. Tremmel (Str.) betont, die vorliegenden Entwürfe seien keine Forderung der Wohnungswirtschaft, sondern nur eine Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens im Rahmen des bestehenden Rechts. Die immer noch anhaltende Wohnungsnot könne nur behoben werden durch die Befreiung der Bauwirtschaft durch inländisches und ausländisches Kapital. Diese werde gefördert durch eine weitere Festigung des Eigentumsbegriffs im Wohnungswesen. Das jetzt wieder eingeführte Kündigungsverfahren gewähre dem Mieter größere Sicherheiten als das bisherige Kündigungsverfahren.

Abg. Dill (Dnm.) erklärt, es sei unverständlich, wie die Regierung trotz des einmütigen Widerstandes der Mieter- und Vermieterkreise und des Reichstags diese Gesetzesentwürfe dem Reichstag vorlegen könne. Die Wirtschaftsverordnung zur Ausdehnung der gewerblichen Räume vom Mieterschutz habe nach den Bestimmungen des Baugesetzes verhängnisvolle Wirkungen für viele Kreise des Gewerbes gehabt. Den Ruhen hätten zum größten Teil ausländische Kapitalisten gehabt. Die Angleichung der bestehenden Mietern an die Neubaukreise werde nicht durchführbar sein.

Abg. Seiffert (Böhl.) fragt, warum die Regierung nicht die Vorlagen einfach zurückgezogen habe, nachdem die Wohnungszählung ein erschreckendes Bild von der bestehenden Wohnungsnot ergeben habe. Eine weitere Forderung der Wohnungswirtschaft, wie sie tatsächlich mit den Vorlagen erreicht werde, sei im gegenwärtigen Moment

ganz unmöglich. Notwendig sei vielmehr ein umfassendes Wohnungsbauprogramm. Um 18 1/2 Uhr wird die Weiterberatung auf Mittwoch, 14 Uhr, vertagt.

Der französisch-amerikanische Schiedsgerichtsvertrag.

Paris. Die Unterzeichnung des neuen französisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrages wird von der Mehrheit der Presse, die sich mit ihr beschäftigt, als ein bedeutungsvoller Akt bezeichnet. „Deubre“ legt der Brämbel des Vertrages, in dem von der Freundschaft der beiden Länder die Rede ist, besondere Wichtigkeit bei. Anders das „Journal“, das feststellt, Amerika habe selbst erklärt, daß die Brämbel kein integrierender Teil des Vertrages sei. Im übrigen schreibt das Blatt: Der Vertrag schafft nicht das Mittel, auf friedlichem Wege alle Konflikte zu lösen, nicht einmal in den Grenzen der Vorbereitung. Tatsächlich ist für die juristischen Konflikte das obligatorische Schiedsgerichtungsverfahren vorgesehen, aber für die politischen Konflikte lediglich das Ausgleichsverfahren, das nur fakultativen Charakter hat. Was würde eintreten, wenn dieses Verfahren scheitern sollte? Das bleibt unklar. „Echo de Paris“ erklärt, man dürfe nicht unterlassen, um mit den Vereinigten Staaten im besten Einvernehmen zu bleiben, aber man dürfe nicht so verwegene sein, von ihnen freundschaftliche Handlungen zu erwarten, die mit ihren Hebelstellungen und Interessen im Widerspruch stehen. Die französisch-amerikanischen Beziehungen würden viel gewinnen, wenn sie weitab von hyperbolischen und niedrigen Schmeicheleien im positiven Geist geführt würden. In demselben Augenblick, in dem der Vertrag den Schiedsgerichtsvertrag ratifizieren lasse, schlage er vor, die U-Bootwaaffe aufzugeben, was keine andere Wirkung haben könne, als die Sicherung der Vorherrschaft der Admiralität und besonders die Vorherrschaft der amerikanischen Flotte. Der radikale „Homme Libre“ schreibt: Der Schiedsgerichtsvertrag ist ein Schiedsgerichtsvertrag, nicht mehr. Der hochmütige und eitelköpfige Doktrinarismus der Amerikaner nimmt nicht ab, auch nicht aus gegenüber, im Gegenteil, man streift gegen unieren kaum denkwürdigen Jolltarit. Bei all dem müßten wir uns aber immer wieder an die Forderung erinnern, die Amerika hinsichtlich der Schuldregelung stellt.

Der Reichswehrminister Groener

Hatte gestern nachmittag im Reichstage mit den Führern der einzelnen Parteien Besprechungen, die der Vorbereitung der Beratung über den Reichswehretat im Haushaltsauschuss dienen. Dabei spielte vor allem auch die Frage eine Rolle, ob und wie die U-Boot-Angelegenheit zur Erörterung gebracht werden soll. Wie das Nachrichtenbüro des Reichs Deutscher Zeitungsverleger erzählt, beabsichtigen die Sozialdemokraten nicht, auf die Besprechung der U-Boot-Angelegenheit zu verzichten, sodas angenommen werden kann, daß auch diese Angelegenheit bei der Debatte über den Wehretat im Haushaltsauschuss am Donnerstag zur Aussprache kommen wird.

Über das Liquidationschäden-Gesetz

Ist noch keine Aussicht auf eine Einigung zwischen den Regierungsparteien und der Regierung geschaffen worden. Die Parteien warten zunächst ab, welche Stellungnahme die Regierung zu der Frage einnehmen wird, ob das vorliegende Gesetz ein endgültiges Schlußgesetz sein soll oder nicht. Gestern haben nur 106 Besprechungen zwischen einzelnen Parteiführern stattgefunden, die Verhandlungen der Regierungsparteien mit der Regierung sollen am Donnerstag fortgesetzt werden.

friedigende und erschöpfende Regelung des Kostenpunktes müsse deshalb im Reichsdulgesetz selber getroffen werden und zwar in der Weise, daß die aus der Durchführung erwachsenen Kosten, gleichviel ob einmal oder laufend, vom Reiche erstattet werden. Nach den von einer Reihe von Ländern veranfaßten Schätzungsversuchen werde es sich teilweise um sehr erhebliche einmalige oder laufende Beträge handeln, die in manchen Orten eine unerträgliche Mehrbelastung zur Folge haben würden.

Ausgehend von dem Umstande, daß die Durchführung des Reichsdulgesetzes eine Vergrößerung der vorhandenen Volksschulheimeinrichtungen — Lehrerklassen und Klassen — um durchschnittlich vielleicht 5 Prozent zur Folge haben werde, ergebe sich eine laufende jährliche Mehrbelastung allein des preussischen Volksschulhaushalts in Land und Gemeinden um über 40 Millionen RM., und ein Anleihebedarf von rund 250 Millionen RM. Die Städte müßten hiernach darauf bestehen, daß für die großen Mehransgaben infolge des Reichsdulgesetzes, die sie nicht tragen könnten, ausreichende Deckung beschafft und daß für die Frage der Kostenhaltung eine zuverlässige gesetzliche Grundlage im Rahmen des Reichsdulgesetzes geschaffen werde.

Um die Kosten des Reichsdulgesetzes.

Berlin. (Funkpruch.) Der Vorstand des Deutschen Städtebundes hat dem Bildungsausschuß des Reichstages eine Eingabe über die Kosten des Reichsdulgesetzes übermittelt, in der die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung, wonach den Ländern und Gemeinden eine einmalige Beihilfe bis zu 30 Millionen RM. zur Verfügung gestellt werden soll, abgelehnt wird. Nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes dürfte das Reich den Ländern oder Gemeinden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt. Eine be-